

ständen zum Ausdruck gelangende reale Möglichkeit, der Begehung weiterer Verbrechen oder Ausschreitungen. Folglich ist die begangene Tat lediglich eine (allerdings unerläßliche) Voraussetzung für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen und ein Umstand, der neben anderen Momenten Aufschluß darüber gibt, ob im Hinblick auf die Person des Täters oder auf die mit der Tat im Zusammenhang stehenden objektiven Faktoren die Möglichkeit weiterer Verbrechen oder anderer gefährlicher Angriffe auf das gesellschaftliche Zusammenleben gegeben ist. Deshalb können auch bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen die für die *Strafzumessung* geltenden Grundsätze und Gesichtspunkte grundsätzlich keine Geltung beanspruchen. Auch finden für die Vollstreckung der mit einer Unterbringung verbundenen Sicherungsmaßnahmen die Vorschriften über die Strafvollstreckung lediglich *entsprechende Anwendung* (§ 351 StPO).

Es liegt auf der Hand, daß der Anwendungsbereich von Zwangsmaßnahmen, für deren Anordnung die Tat lediglich Anlaß, die Möglichkeit ihrer Wiederholung aber das entscheidende Kriterium ist, im Interesse der Wahrung der demokratischen Prinzipien der Verfassung und unseres Strafrechts sowie der Rechtssicherheit der Bürger in sehr engen Grenzen gehalten werden muß. Er muß sich auf die Fälle beschränken, in denen sich die Wiederholungsgefahr auf Grund objektiver Kriterien mit weitgehender Sicherheit exakt feststellen läßt. Das ist so bei den sogenannten gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen, deren Anordnung einen Krankheits- oder sonstigen physischen und psychischen Zustand der unterzubringenden Person voraussetzt, der mit Hilfe der Erkenntnisse der modernen Wissenschaft exakt festgestellt werden kann und im konkreten Fall auch festgestellt werden muß. Das ist weiter gewährleistet bei den Sicherungsmaßnahmen, die auf Veränderung bestimmter objektiver Faktoren, die mit dem begangenen Verbrechen im Zusammenhang stehen, (z. B. auf Einziehung der Tatmittel, Betriebsschließung u. ä.) gerichtet sind.

Deshalb beschränkt sich das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik grundsätzlich nur auf Sicherungsmaßnahmen solcher Art; lediglich die Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung bildet hiervon eine gewisse Ausnahme, die durch die Besonderheiten der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus bedingt ist.⁴

⁴ vgl. dazu auch S. 668 f. dieses Lehrbuches.